

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

321 -

bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Herr Deuster

Telefon 0211 8618 - 3469

Telefax 0211 8618 - 53469

Johannes-

Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

22. Juni 2009

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Markus Leßmann
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Altenbernd
Herrn Norbert Dyhringer
Kronenstr. 63 - 69
44139 Dortmund

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Theo Rauschen
Friedrichstr. 80
40217 Düsseldorf

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Kirchenrat Rolf Krebs
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Endabrechnung der Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
hier: Abrechnung von Kosten für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in der Freistellungsphase

Seite 3 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen und Monaten haben wir mehrfach das Thema der Finanzierung der während der Geltungszeit des GTK zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse erörtert. Mit Erlass vom 12. März 2009 habe ich Ihnen meine Rechtsauffassung hierzu übermittelt.

Nunmehr haben Sie mir mitgeteilt, dass die von der Thematik betroffenen Träger beabsichtigen, gegen die im Rahmen der Endabrechnung des GTK ergehenden Bescheide zu klagen.

Zur Vermeidung einer Vielzahl gleichgelagerter Klageverfahren erkläre ich mich bereit, mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den kirchlichen Büros eine Vereinbarung dahingehend zu schließen, die noch näher zu definierenden Rechtsfragen im Rahmen von Musterverfahren höchststrichterlich auf der Ebene des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichtes zu klären.

Vor diesem Hintergrund soll in die von Ihnen und den Jugendämtern zu erteilenden Bescheide eine Formulierung aufgenommen werden, nach der die Entscheidungen hinsichtlich der Kosten der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in der Freistellungsphase grundsätzlich für vorläufig erklärt werden. Hierdurch werden unnötige Klageverfahren vermieden, die ansonsten zur Fristwahrung eingeleitet werden müssten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses umgehend zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus bitte ich, mir

eine zwischen den Landesjugendämtern abgestimmte Formulierung
hinsichtlich des Vorbehaltes zur Verfügung zuzuleiten.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Prof. Klaus Schäfer



Beglaubigt

Angestellte